

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343) hat sich der Gemeinderat am 4. Dezember 1984, geändert durch 1. Änderungsbeschluss vom 02. April 1985, 2. Änderungsbeschluss vom 27. September 1988, 3. Änderungsbeschluss vom 05. Juli 1994, durch 4. Änderungsbeschluss vom 15. Juli 2003 und durch 5. Änderungsbeschluss vom 27. Januar 2009 folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen die gem. § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Verpflichtung auf das Amt

- (1) Der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Gemeinderats in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (2) Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 3

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, an den Verhandlungen während ihrer ganzen Dauer teilzunehmen. Ein Gemeinderat kann nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen einer Sitzung fernbleiben. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder haben ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes der Verhinderung zu entschuldigen. Vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist nur nach Verständigung des Vorsitzenden gestattet. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats benachrichtigen ihren persönlichen Stellvertreter; sie können sich nur von diesem vertreten lassen.
- (3) Der Schriftführer führt die Anwesenheitsliste. Abwesenheit, Verspätung und vorzeitiges Verlassen sind in der Verhandlungsniederschrift mit dem Entschuldigungsgrund aufzuführen.

§ 4

Befangenheit

Die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderats richtet sich nach § 18 GemO. Der Gemeinderat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wenn der Befangenheitstatbestand nicht schon aus dem Wortlaut des Tagesordnungspunkts für den Betroffenen ersichtlich ist, hat der Vorsitzende auf die Befangenheitsvermutung vor Beginn der Beratung hinzuweisen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen, in Abwesenheit des Betroffenen, der Gemeinderat. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum, bei öffentlichen Sitzungen den Teil des Sitzungsraums, der dem Gemeinderat vorbehalten ist, verlassen.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

- (2) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Amt fort.

§ 6

Verbot der Geschenkkannahme

Den Mitgliedern des Gemeinderats ist verboten, von einer Person, deren Angelegenheit beim Gemeinderat anhängig ist, ein ihnen unmittelbar oder mittelbar zugewandtes Geschenk anzunehmen. Auch nach Erledigung der Angelegenheit ist die Annahme eines solchen Geschenks verboten, wenn ein Zusammenhang mit der Erledigung bestehen könnte.

§ 7

Auskunftserteilung und Akteneinsicht

- (1) Ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Die mündlichen Anfragen sind in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ zu stellen; sie sind, falls eine Antwort nicht sofort gegeben werden kann, in der Regel in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderats zu beantworten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 8

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats zu beraten. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung des langfristigen Sitzungsterminplans, der voraussichtliche Inhalt der Tagesordnung, erforderlichenfalls die Erörterung über die Zuweisung eines Tagesordnungspunkts in den öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil einer Sitzung und die Abklärung sonstiger Verfahrensfragen.

- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, seinen Stellvertretern gem. § 48 GemO und den Vorsitzenden der Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) oder deren Stellvertreter im Sinne von § 9 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Die Vorsitzenden der Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) sind befugt, über den Inhalt der Beratungen ihre Mitglieder zu unterrichten, soweit nicht im Einzelfall vom Bürgermeister eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besonders angeordnet wird.
- (4) Hinsichtlich des Gangs der Verhandlungen des Ältestenrats gelten die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 9

Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Gemeinderatsmitgliedern bestehen. Ein Mitglied des Gemeinderats kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Auflösung, ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder werden dem Bürgermeister mitgeteilt.

II. Sitzungsverlauf

§ 10

Einberufung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. In der Regel finden die Sitzungen am Dienstag um 18:00 Uhr statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit angemessener Frist mindestens vier Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung etwaiger, für die Vorbereitung der Gemeinderatsmitglieder weiter erforderlichen Beratungsunterlagen. In Notfällen kann der Gemeinderat auch ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

§ 11

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände. Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister aufgestellt. Er verweist dabei die Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, bei denen er die Voraussetzungen der Nichtöffentlichkeit für gegeben hält.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung während der Sitzung ist für die öffentliche Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO.

§ 12

Zutrittsrecht zu öffentlichen Sitzungen

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

§ 13

Sitzordnung

Der Bürgermeister schlägt jeweils nach der Wahl des Gemeinderats die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Bürgermeister. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache, Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister die Sitzplätze zu.

§ 14

Vorlagen

Die Sitzungen werden vom Bürgermeister vorbereitet. Der Einladung zur Sitzung fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage sowie das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

§ 15

Verhandlungsgegenstände und deren Reihenfolge

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Vorlagen nach deren Reihenfolge.
- (2) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung je innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.

§ 16

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Sachvortrag. Er fordert zur Wortmeldung auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge.
- (2) Ein Teilnehmer an der Sitzung des Gemeinderats darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat.
- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann er den zugezogenen Sachverständigen, Beamten oder Angestellten auf Verlangen das Wort erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (6) Alle Wortmeldungen gelten mit der Annahme eines Schluss- oder Vertragsantrags als erledigt.

§ 17

Stellen von Anträgen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge) insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ein Antrag schriftlich abgefasst wird, sofern es die Schwierigkeit oder der Umfang des Antrags gebietet. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.
- (4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 18

Dringlichkeitsanträge

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Wer einen Dringlichkeitsantrag in der Sitzung zu stellen beabsichtigt, hat ihn als Dringlichkeitsantrag zu bezeichnen und mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit spätestens vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dieser entscheidet über die rechtliche Zulassung des Dringlichkeitsantrags.
- (3) Nach Aufarbeitung der Tagesordnung gibt der Vorsitzende den Antrag bekannt. Er erteilt dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Anschließend nimmt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Berichterstatter zu dem Antrag Stellung. Danach wird ohne Aussprache über die Dringlichkeit der Frage abgestimmt.
- (4) Anerkennt der Gemeinderat die Dringlichkeit, so beschließt er anschließend über das weitere Verfahren.

§ 19

Ordnungsrecht des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnung, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (3) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergeben, zur Sache verweisen. Er kann Redner und andere Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Sitzungsteilnehmer vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung geht der Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verloren.

- (6) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für die zu den Beratungen zugezogenen sonstigen Personen.
- (7) Der Vorsitzende kann die Sitzung aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn der Anordnung, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.

§ 20

Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sämtliche Wortmeldungen erledigt sind. Die Sitzungen sollen in der Regel spätestens um 22:00 Uhr geschlossen werden.
- (2) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand vorzeitig beenden. Der Vorsitzende nennt bei der Bekanntgabe eines Schlusssantrags den Antragsteller und die noch vorliegenden Wortmeldungen. Über einen Schlusssantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
- (3) Bei Ablehnung eines Schlusssantrags geht die Aussprache weiter.

§ 21

Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes

- (1) Der Gemeinderat kann die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand vertagen.
- (2) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungsantrag und ein Schlusssantrag vor, so wird zuerst über den Schlusssantrag und anschließend über den Vertagungsantrag abgestimmt.

§ 22

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Vorsitzende nach Schluss oder Vertagung der Beratung das Wort.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen nur die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs, die Richtigstellung eigener Ausführungen oder die Begründung der Stimmabgabe zum Gegenstand haben.

§ 23

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei der Berechnung der Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

§ 24

Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.
- (2) Über die Vorliegenden Anträge wird nach der Beratung Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt.
- (3) Über Anträge „zur Geschäftsordnung“ ist während der Beratung Beschluss zu fassen.

§ 25

Abstimmungsgrundsätze, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).

- (3) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge „zur Geschäftsordnung“ gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (5) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Vorsitzenden in der Vorlage gestellte Antrag. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 26

Abstimmungsformen

- (1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnung und der Stimmenthaltungen fest. Besteht über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Vorsitzende sie nach Absatz 1 Satz 3 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet oder in einem entsprechenden Behältnis abgegeben. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet gegebenenfalls das Behältnis und die Stimmzettel. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. Hierbei gilt ein unbeschriebener Stimmzettel als Stimmenthaltung. Die Stimmzettel werden nach Beendigung der Sitzung vernichtet.

§ 27

Wahlen

- (1) Eine Wahl findet statt, wenn die gestellte Frage nicht mit ja oder nein beantwortet werden kann. Wahlen haben grundsätzlich stattzufinden bei der Besetzung von Ausschüssen, bei der Bestellung der Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 GemO sowie bei der Entscheidung über die Ernennung von Beamten und die Anstellung von Angestellten.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwi-

schen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 28

Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlicher Sitzung des Gemeinderats Fragen zur Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung jeden Monats statt. Ihre Dauer soll fünfzehn Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabesachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 29

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nicht öffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratung des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

§ 30

Verhandlungsniederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeinderats ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der zur Verhandlung zugezogenen Beamten und Angestellten, die Namen der zugezogenen Sachverständigen, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind denjenigen Mitgliedern des Gemeinderats, die bei der Ausschusssitzung nicht anwesend waren, schriftlich zuzustellen.

§ 31

Führung und Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird von dem vom Vorsitzenden berufenen Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und zwei Mitgliedern, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung wird unter den Mitgliedern abgewechselt. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats durch Auflegen in einer Gemeinderatssitzung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

Über die gegen den Inhalt der Niederschrift schriftlich eingebrachten Einwendungen beschließt der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung. Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit in die Niederschrift über die öffentliche und über die nichtöffentliche Sitzung Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates insofern gestattet, als sie bei dem zur Beratung anstehenden Punkt nicht befangen waren.
- (2) Die Vorlagen mit den Anträgen und Begründungen sowie sonstige umfangreiche Berichte und Unterlagen können zur Entlastung der Niederschrift als Beilagen angehängt werden. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.

§ 32

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 33

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
- (2) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- (3) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladungen und Tagesordnungen zur Sitzung zu übergeben.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 5. Dezember 1984 in Kraft.
- (2) Die 1. Änderung der Geschäftsordnung (§ 28 Abs. 2) tritt am 03.04.1985 in Kraft.
- (3) Die 2. Änderung der Geschäftsordnung (§ 14) tritt am 01.01.1989 in Kraft.
- (4) Die 3. Änderung der Geschäftsordnung (§ 9) tritt am 01.09.1994 in Kraft.
- (5) Die 4. Änderung der Geschäftsordnung (§ 28 Abs. 2) tritt am 15.07.2003 in Kraft.
- (6) Die 5. Änderung der Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1) tritt am 27.01.2009 in Kraft.

§ 35

Außerkräftreten der bisherigen Geschäftsordnung

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 09.07.1974 mit 1. Änderung vom 30.09.1975, mit 2. Änderung vom 07.06.1977, 3. Änderung vom 23.07.1980 und 4. Änderung vom 15.07.2003 außer Kraft.

Bad Wildbad, den 27. Januar 2009

Klaus Mack
Bürgermeister